Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Nord

SH
Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Schwerbehinderte Menschen im Betrieb

Leistungen und Hilfen

Ein Ratgeber für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Schleswig-Holstein

Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
– Integrationsamt –
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Kontakt:
E-Mail: Pressestelle@sozmi.landsh.de
Tel.: +49 431 988 53 17

Die Landesregierung im Internet:
www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Stand: August 2019, 5. Auflage

Druck: Hansadruck, Kiel
Gestaltung (barrierefreie Version): schmidtundweber, Kiel

Bildnachweis:
Fotolia.com, Frau Conny Fehre

Der Ratgeber entstand in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit.

Wir danken der Diakonie Schleswig-Holstein, insbesondere dem Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk für die Nutzung ihrer Vorlage als Grundlage für diese Broschüre.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Text überwiegend nur die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Schwerbehinderte Menschen im Betrieb

Leistungen und Hilfen

Ein Ratgeber für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
in Schleswig-Holstein

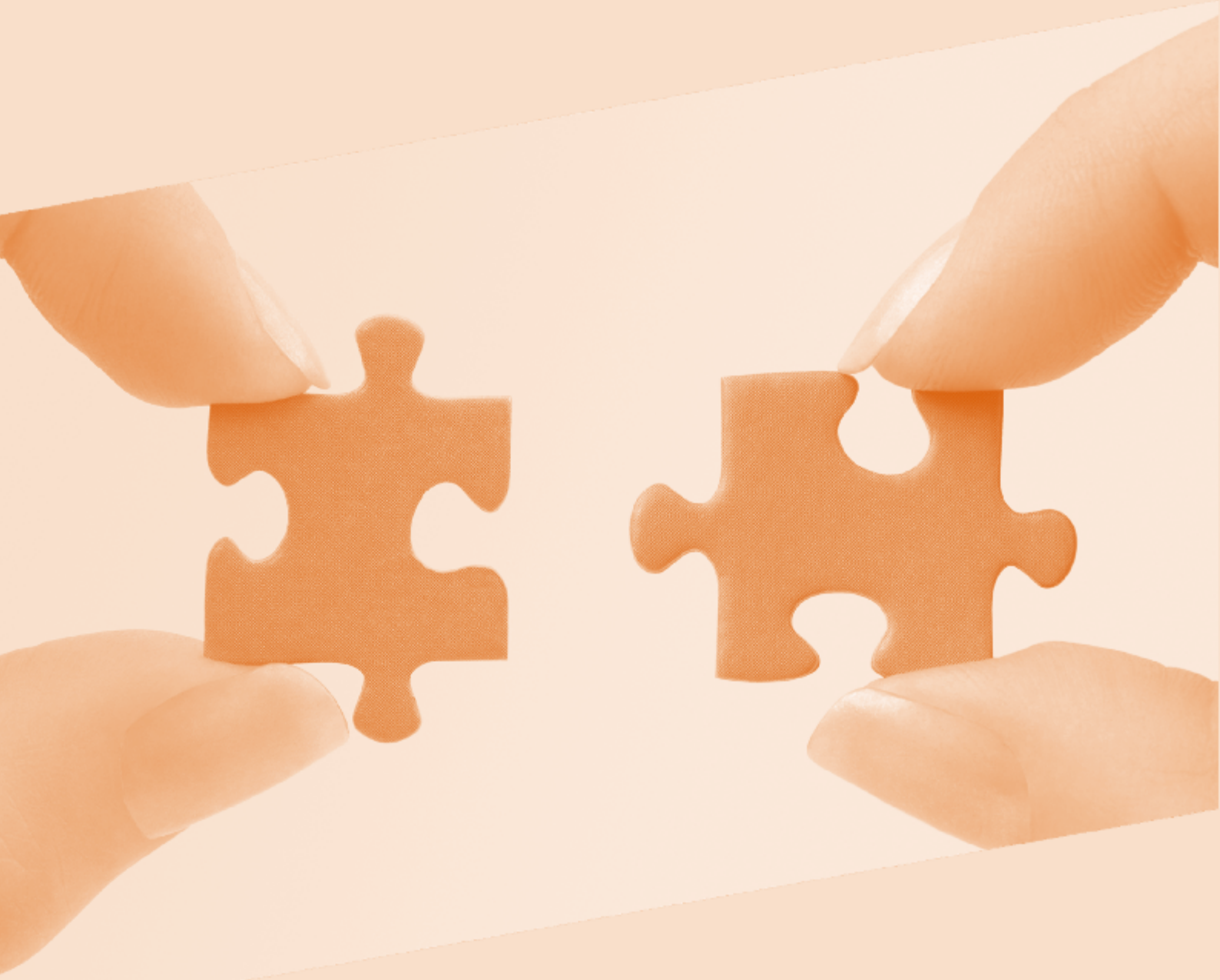

Inhalt

Grußwort 7

Hilfen bei der Einstellung Schwerbehinderter 9
Eingliederungszuschuss 10
Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG) 12
Probebeschäftigung 13

Arbeitsplatzausstattung für Schwerbehinderte 15
Schaffung neuer Arbeitsplätze für Schwerbehinderte 16
Behinderungsgerechte Ausstattung bestehender Arbeitsplätze 18

Hilfen im Arbeitsleben 19
Arbeitsassistenz 20
Unterstützte Beschäftigung 22
Gebärdensprachdolmetscher 23
Fortbildung und Schulungen 24
Förderung bei außergewöhnlichen Belastungen 25

Zusatzurlaub und Kündigungsschutzverfahren 27
Zusatzurlaub für Schwerbehinderte 28
Kündigungsschutzverfahren bei Schwerbehinderten 30

Die Aufgaben der Institutionen 33
Die Aufgaben der Agentur für Arbeit 34
Die Aufgaben der Jobcenter 35
Die Aufgaben des Integrationsamtes 36
Die Aufgaben der Integrationsfachdienste 37

Weitere Unterstützung 39
Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs 40
Beratungsstelle handicap 42
Schulungsprogramm Integrationsamt 43

Adressen in Schleswig-Holstein 45

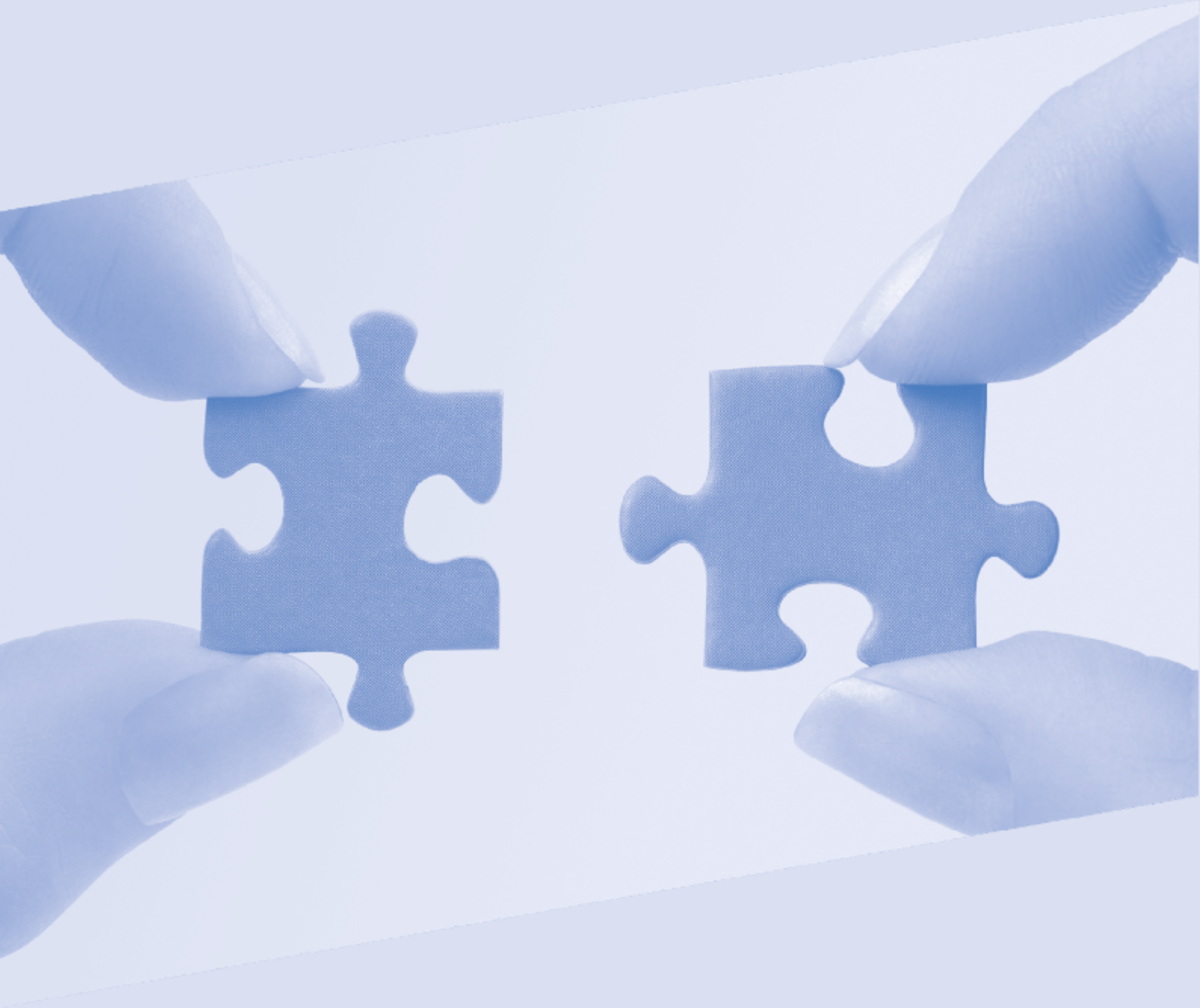

Grußwort

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt rückt in doppelter Hinsicht immer weiter in den Fokus der fachlichen wie der öffentlichen Wahrnehmung.

Einerseits erfordert das Ziel eines selbstbestimmten und selbstverständlichen Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung die Schaffung entsprechender Möglichkeiten. Dies betrifft alle Lebensbereiche, insbesondere auch die der Arbeitswelt und Betriebe des ersten Arbeitsmarktes. Andererseits machen demografischer Wandel und Fachkräftemangel es zunehmend wichtiger, die Erwerbsbeteiligung aller am Arbeitsmarkt unterrepräsentierten Gruppen zu steigern, darunter als wichtige Teilgruppe die Menschen mit Behinderung. Viele von ihnen sind nicht nur hoch engagierte, sondern auch überaus qualifizierte und leistungsfähige Fachkräfte.

Dies haben nicht wenige Unternehmen bereits erkannt und tragen dazu bei, neue Perspektiven für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung zu schaffen. Damit dieses Potential genutzt werden kann, stehen in Schleswig-Holstein vielfältige Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber zur Verfügung.

Mit dieser Broschüre bündeln die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, das Integrationsamt und das Sozialministerium Informationen für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer aus Schleswig-Holstein. Es handelt sich um die inzwischen 5. Auflage. Dass alle Vorauflagen jeweils bald vergriffen waren, belegt das hohe Interesse an diesen Informationen: Ein gutes Zeichen sowohl für unternehmerische Klugheit wie auch für die Bereitschaft, einen eigenen Beitrag zur Verwirklichung von Inklusion auf dem Arbeitsmarkt zu leisten.

Wir wünschen Ihnen eine gewinnbringende Lektüre mit hilfreichen Informationen, die sie jederzeit bei den genannten Ansprechpartnern ergänzen können.

Dr. Heiner Garg *Margit Haupt-Koopmann*

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein

Margit Haupt-Koopmann
Vorsitzende der Geschäftsführung Regionaldirektion Nord Bundesagentur für Arbeit

Hilfen bei der Einstellung Schwerbehinderter

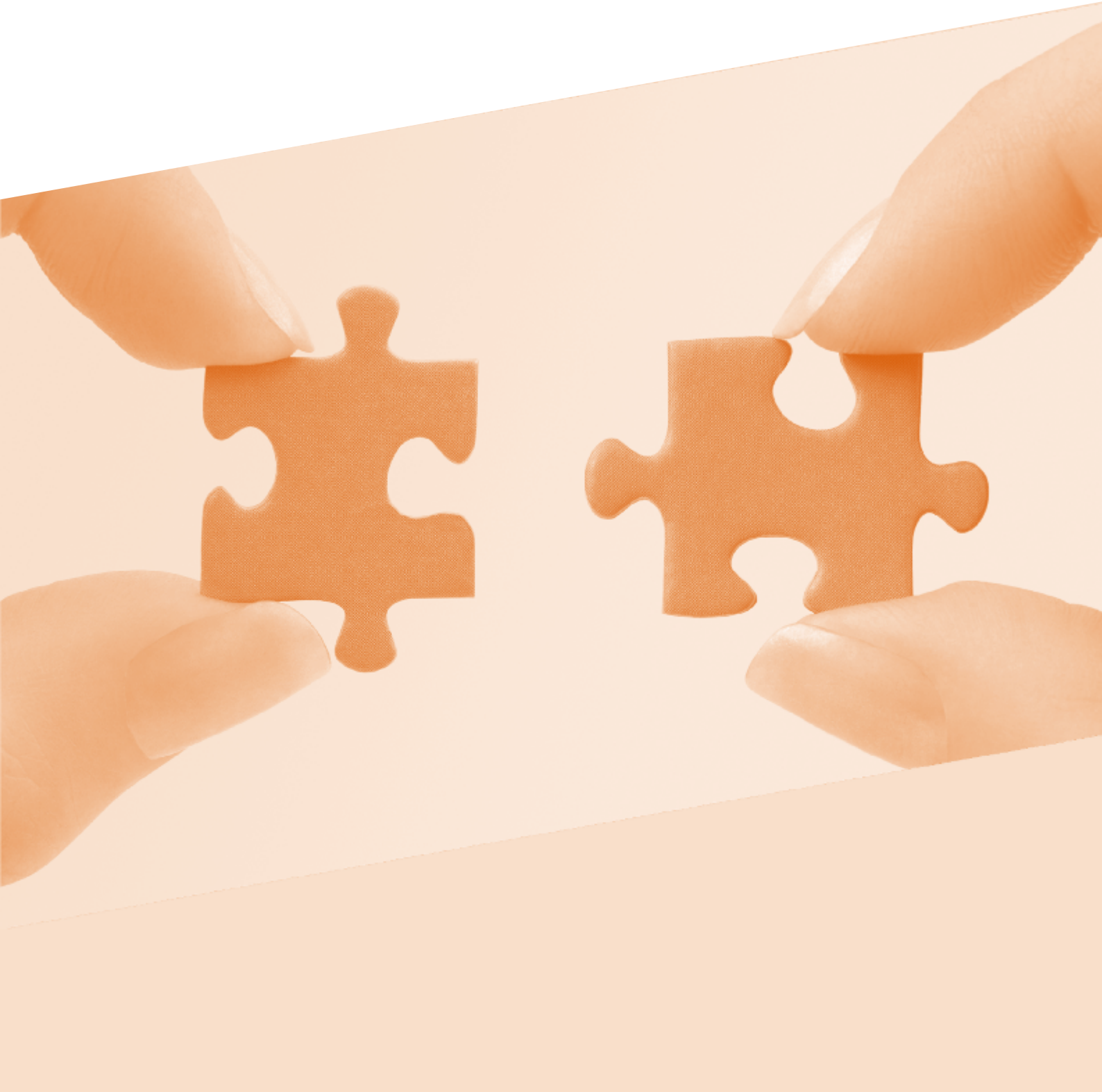

Eingliederungszuschuss

Wenn Sie als Arbeitgeber einen schwerbehinderten Arbeitnehmer einstellen wollen, dann können Sie einen Zuschuss zu dessen Lohn/Gehalt bekommen.

Dieser Zuschuss wird als Eingliederungszuschuss bezeichnet.

In der folgenden Übersicht finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesem Thema.

Was ist das?
Der Eingliederungszuschuss ist ein Zuschuss zum Lohn oder Gehalt eines schwerbehinderten Arbeitnehmers.

Für wen beantragen?
Als Arbeitgeber können Sie einen Eingliederungszuschuss bekommen, wenn Sie einen schwerbehinderten Arbeitnehmer einstellen.

Wann beantragen?
Sie müssen den Eingliederungszuschuss vor der Einstellung des Arbeitnehmers beantragen.

Wo beantragen?
Sie stellen den Antrag beim Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und Jobcenter am Wohnsitz des Arbeitnehmers.

Wie beantragen?
Sie können den Antrag persönlich, telefonisch oder schriftlich stellen.

Wer entscheidet?
Die Agentur für Arbeit entscheidet über Dauer und Höhe des Zuschusses.

Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt und richtet sich nach der Art und Schwere der Behinderung sowie nach der Auswirkung der Behinderung auf die Ausübung der Tätigkeit.

Quelle:
§§ 88–92 Sozialgesetzbuch III,
§§ 2 und 187 Sozialgesetzbuch IX,
§ 16 Sozialgesetzbuch II

Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Eingliederungszuschuss bei schwerbehinderten Arbeitnehmern kann bis zu 70% des Lohns/Gehalts betragen. Nach 12 Monaten Förderung erfolgt eine Minderung um mindestens 10%.

Wie lange wird der Zuschuss gezahlt?

Der Eingliederungszuschuss kann bei schwerbehinderten Arbeitnehmern bis zu 24 Monate lang gezahlt werden, bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen bis zu 60 Monate.

Bei schwerbehinderten, über 50-jährigen Arbeitnehmern kann es weitere Fördermöglichkeiten geben.

Wie lange muss ich den Arbeitnehmer beschäftigen?

Sie müssen grundsätzlich den Arbeitnehmer so lange nachbeschäftigen, wie die Person gefördert wurde (Nachbeschäftigungszeit = Förderzeit), aber längstens 12 Monate.

Muss ich den Zuschuss zurückzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig endet?

Als Arbeitgeber müssen Sie den Zuschuss nicht zurückzahlen, wenn:

- das Arbeitsverhältnis aus betrieblichen Gründen beendet wurde
- das Arbeitsverhältnis wegen eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers beendet wurde
- das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer selbst beendet wurde.

Bei Vorliegen anderer Gründe muss der Zuschuss auch nur zur Hälfte zurückgezahlt werden. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen muss der Zuschuss nach nach § 90 SGB III nicht zurückgezahlt werden.

Quelle:
§§ 88–92 Sozialgesetzbuch III,
§§ 2 und 187 Sozialgesetzbuch IX,
§ 16 Sozialgesetzbuch II

Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG)

Während der Maßnahme beim Arbeitgeber soll die Eignung eines Arbeitsuchenden für eine bestimmte Stelle geprüft werden. Der Betrieb hat so die Möglichkeit, den schwerbehinderten Menschen ohne Verpflichtungen kennen zu lernen.

Welches Ziel hat die Maßnahme beim Arbeitgeber?

Das Ziel einer Maßnahme ist es, direkt am Arbeitsplatz die Eignung für eine Stellenbesetzung zu prüfen.

Wer beantragt die Maßnahme?

Der Teilnehmer (Arbeitsuchende) stellt vor der Maßnahme einen Antrag bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter, die an seinem Wohnort zuständig sind.

Bekommt der Maßnahmeteilnehmer Lohn/Gehalt für seine Tätigkeit?

Der Betrieb bezahlt den Maßnahmeteilnehmer nicht.
Der Teilnehmer bekommt weiterhin Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II.

Wie lange dauert die Maßnahme?

Die Maßnahme kann maximal 6 Wochen dauern – abhängig von den geplanten Inhalten der Maßnahme. In besonderen Einzelfällen kann die Dauer der Maßnahme bis zu 12 Wochen betragen.

Welche Kosten können erstattet werden?

Der Maßnahmeteilnehmer kann die notwendigen Kosten für z. B. Anfahrt und Arbeitskleidung durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter erstattet bekommen.

Was wird vom Arbeitgeber noch erwartet?

Der Arbeitgeber versichert den Teilnehmer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Sollte es zu keiner Einstellung gekommen sein, so erwartet die Agentur für Arbeit einen kurzen Bericht des Betriebes, welche Gründe gegen die Einstellung gesprochen haben.

Quelle:
§§ 45 und 83 Sozialgesetzbuch III,
§ 16 Sozialgesetzbuch II

Probebeschäftigung

Wenn Sie als Arbeitgeber einen schwerbehinderten Arbeitnehmer für eine Probebeschäftigung einstellen, damit dessen berufliche Eingliederung verbessert wird, dann können Sie die Kosten dafür erstattet bekommen.

Wie lange dauert die Probebeschäftigung?

Die Probebeschäftigung kann bis zu 3 Monate dauern.

Bekommt der schwerbehinderte Arbeitnehmer Lohn/Gehalt?

Der Schwerbehinderte bekommt während der Probebeschäftigung Lohn/Gehalt. Er befindet sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei Ihnen.

Wer beantragt die Probebeschäftigung?

Sie als Arbeitgeber beantragen die Probebeschäftigung bei der Agentur für Arbeit.

Wann beantragen?

Sie stellen den Antrag vor der Einstellung des schwerbehinderten Menschen.

Hat der Schwerbehinderte einen besonderen Kündigungsschutz?

Der besondere Kündigungsschutz für Schwerbehinderte gilt erst nach sechs Monaten und trifft daher hier nicht zu.

Was müssen Sie noch beachten?

Wenn Sie die Kosten für eine Probebeschäftigung erstattet bekommen, dann müssen Sie der örtlichen Fürsorgestelle innerhalb von vier Tagen Bescheid geben, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Quelle:
§ 46 Sozialgesetzbuch III,
§§ 50 Abs. 1 Nr. 4 und 173 SGB IX

Arbeitsplatzausstattung für Schwerbehinderte

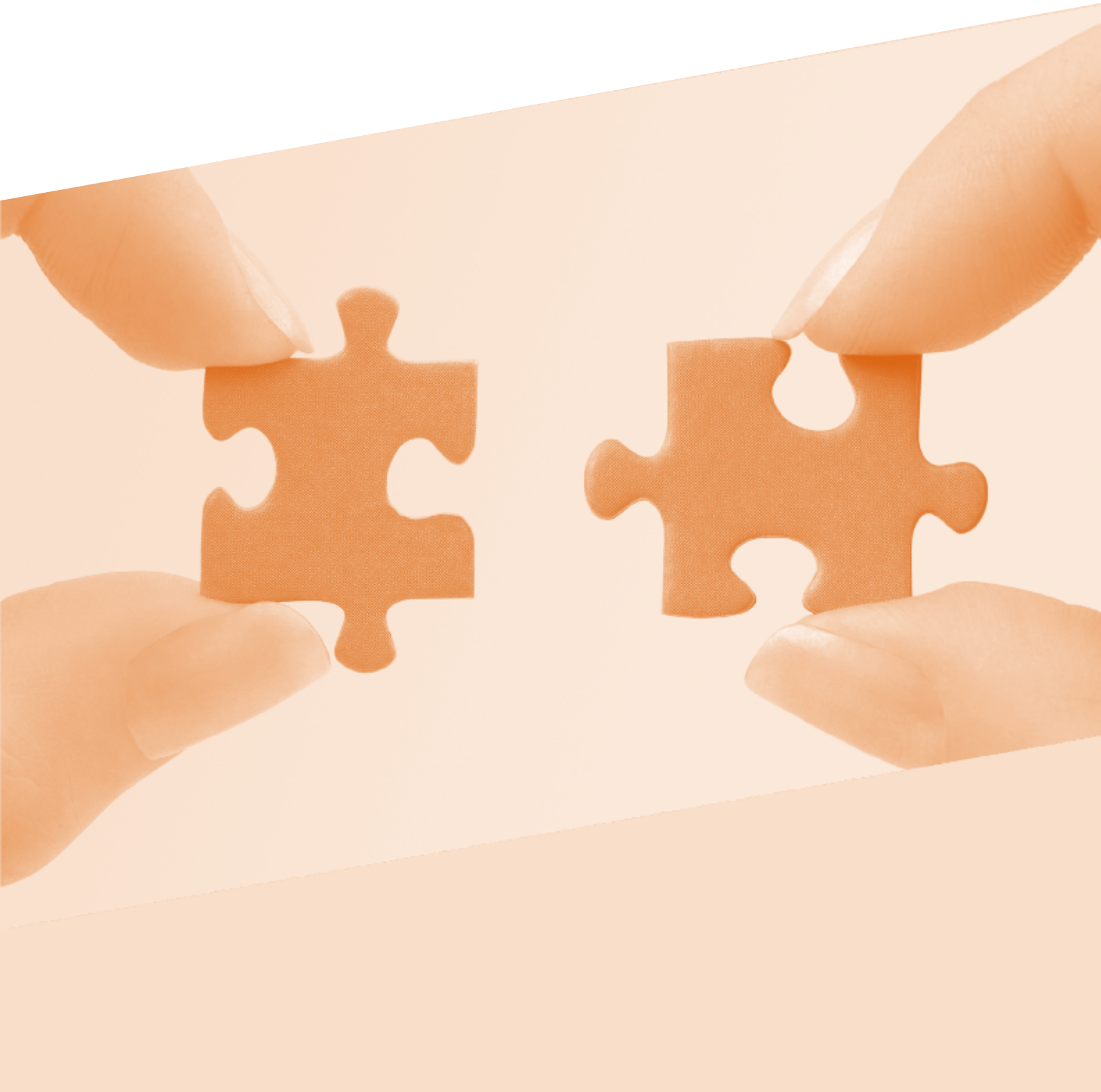

Schaffung neuer Arbeitsplätze für Schwerbehinderte

– Allgemeine Investitionskosten –
Für die Schaffung neuer Ausbildungs- oder Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen können Arbeitgeber Fördermittel bekommen.
Auf dieser Seite erklären wir, wie Zuschüsse zu den Investitionskosten beantragt werden, auf Seite 17 geht es um die behinderungsbedingten Kosten bei der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes.

Was sind Investitionskosten?

Investitionskosten sind alle Kosten, die bei der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes grundsätzlich entstehen (z. B. Maschinen, Büroausstattung, PC).

Wo beantragen Sie die Förderung für Investitionskosten?

Der Arbeitgeber beantragt die investiven Mittel zur Einrichtung eines neuen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes für einen schwerbehinderten Menschen bei den örtlichen Fürsorgestellen/beim Integrationsamt.

Wie muss der Antrag für die Investitionskosten aussehen?

Der Antrag kann formlos erfolgen. Beschreiben Sie kurz die geplante neue Stelle in Ihrem Betrieb.
Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Feststellungsbescheides
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kopie des Förderplans der Agentur für Arbeit (falls vorhanden)
- Kostenvoranschläge für die Maßnahmen

Wie geht es weiter?

Das Integrationsamt und/oder die örtliche Fürsorgestelle besucht Sie gegebenenfalls im Betrieb. Das Integrationsamt entscheidet über den Antrag. Die Höhe und Form der Förderung wird individuell festgelegt.

Wie lange muss der geförderte Arbeitsplatz mit einem Schwerbehinderten besetzt bleiben?

Die Bindungsfrist bei geförderten Arbeitsplätzen variiert je nach Lage des Einzelfalls und der Förderhöhe zwischen 1 und 10 Jahren. Scheidet der schwerbehinderte Mensch während der Dauer der Bindungsfrist aus, muss der geförderte Arbeitsplatz wieder mit einem schwerbehinderten Menschen für den Rest des Bindungszeitraumes besetzt werden; ansonsten kann der Zuschuss anteilig zurückgefordert werden.

Quelle:
§ 15 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

– Behinderungsbedingte Kosten –
Neben den allgemeinen Investitionskosten für einen neuen Arbeits- oder Ausbildungsplatz können auch Kosten entstehen, die durch die Behinderung des Mitarbeiters bedingt sind. Auch für diese Kosten können Zuschüsse und Darlehen beantragt werden.

Was kann übernommen werden?

Kosten für Hilfsmittel werden dann übernommen, wenn dieses Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung für einen bestimmten Arbeitsplatz oder für eine ganz spezielle Form der Berufsausübung/Berufsausbildung erforderlich ist.

Wie muss der Antrag aussehen?

Der behinderte Arbeitnehmer stellt einen Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben (Reha-Antrag) bei der Agentur für Arbeit.

Was wird zusätzlich zum Antrag benötigt?

Eine Kopie des Arbeitsvertrages und wenn möglich Kostenvoranschläge für das notwendige Hilfsmittel müssen dem Antrag beigefügt werden.

Wie geht es weiter?

Häufig wird ein ärztliches Gutachten zur Beurteilung der Notwendigkeit des Hilfsmittels benötigt. Diese Begutachtung erfolgt durch den Fachdienst der Agentur. Ist bei Antragstellung noch nicht sicher, welches Hilfsmittel genau benötigt wird, dann klärt der technische Berater der Agentur für Arbeit vor Ort zusammen mit dem Antragsteller und dem Arbeitgeber den Bedarf.

Liegen bereits Kostenvoranschläge vor, prüft der technische Berater, ob es sich um das optimale Hilfsmittel handelt.

Quelle:
§§ 19, 112 ff. Sozialgesetzbuch III,
§ 49 Sozialgesetzbuch IX

Behinderungsgerechte Ausstattung bestehender Arbeitsplätze

Für die behinderungsgerechte Ausstattung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen, aber auch für Schulungen im Gebrauch neuer Techniken für schwerbehinderte Beschäftigte können Arbeitgeber Fördermittel bekommen.

Wo und wie wird die behinderungsgerechte Ausstattung beantragt?

Die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes beantragt der Arbeitgeber formlos bei den örtlichen Fürsorgestellen/beim Integrationsamt oder einem Reha-Träger.

Wer prüft den Antrag?

Es können verschiedene Kostenträger in Frage kommen: Vorrangig fördert der zuständige Reha-Träger (z. B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherung) die Ausstattung bestehender Arbeitsplätze und nachrangig das Integrationsamt. Deshalb prüft die örtliche Fürsorgestelle/das Integrationsamt den Antrag und leitet ihn an die zuständige Stelle weiter.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

- Bei einer Förderung der Arbeitsplatzausstattung durch das Integrationsamt kann der Arbeitgeber einen Zuschuss oder ein zinsloses Darlehen bekommen.
- Bei einer Förderung der Arbeitsplatzausstattung durch den zuständigen Reha-Träger geht es darum, den Arbeitsplatz eines zukünftigen Arbeitnehmers so auszustatten/umzurüsten, dass der behinderte Mensch das geplante Arbeitsverhältnis dadurch aufnehmen oder weiterführen kann.

Wie lange muss der geförderte Arbeitsplatz mit einem Schwerbehinderten besetzt bleiben?

Ein vom Integrationsamt (nach § 26 SchwbAV) geförderter Arbeitsplatz muss für einen festgelegten Zeitraum schwerbehinderten Beschäftigten vorbehalten bleiben. Scheidet der Schwerbehinderte während der Dauer der Bindungsfrist aus, muss der Arbeitsplatz wieder mit einem schwerbehinderten Menschen für den Rest des Bindungszeitraumes besetzt werden; ansonsten kann der Zuschuss anteilig zurückgefordert werden.

Die Agentur für Arbeit gewährt die erforderlichen Arbeitshilfen nach Möglichkeit direkt dem behinderten Menschen, so dass bei einem Arbeitsplatzwechsel diese mitgenommen werden können.

Quelle:
§ 46 Sozialgesetzbuch III,
§§ 49 und 50 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch IX,
§ 26 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Hilfen im Arbeitsleben

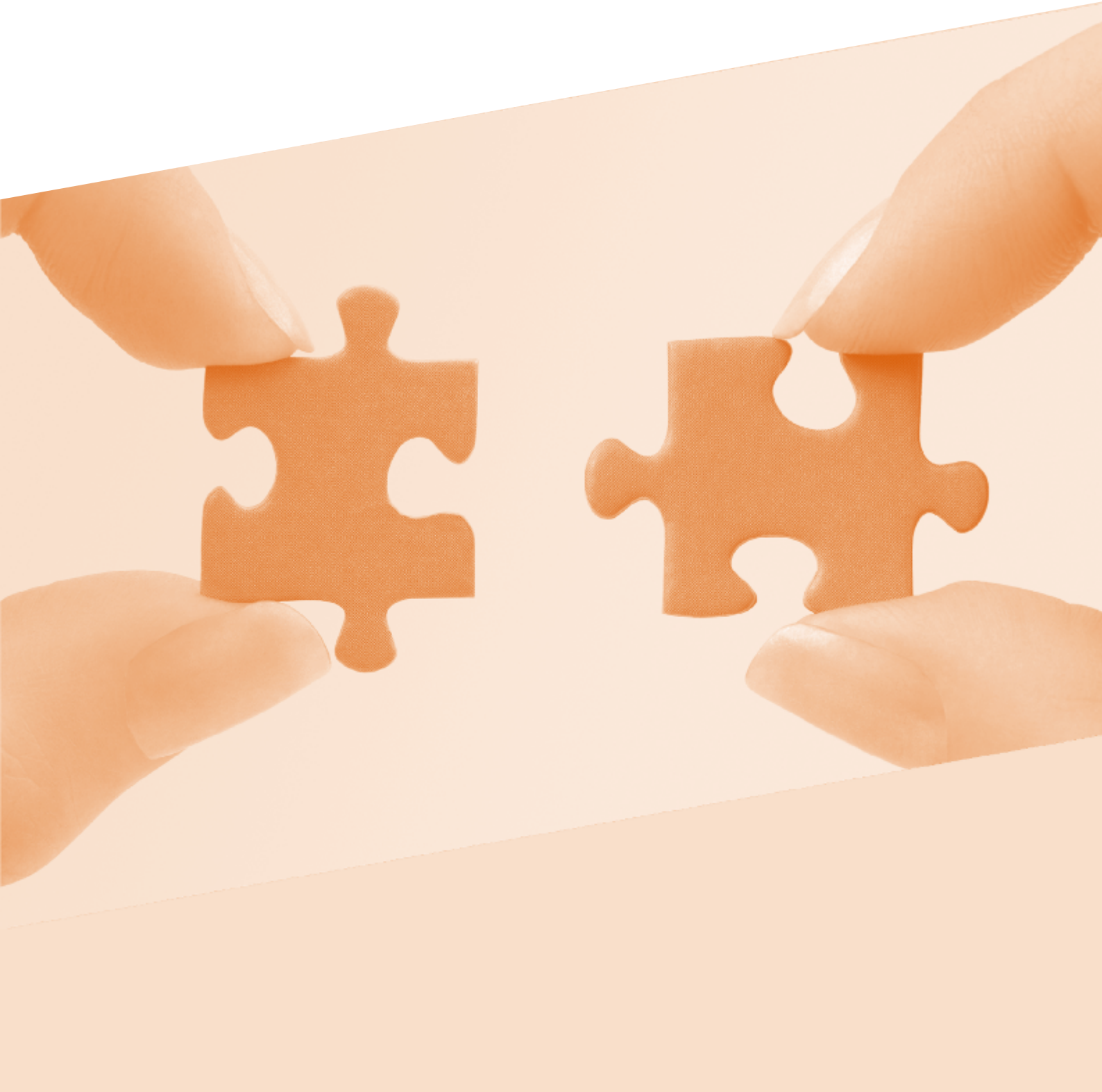

Arbeitsassistenz

Stellen Sie sich vor, Sie haben in Ihrem Betrieb einen sehbehinderten Mitarbeiter. Dieser Mitarbeiter arbeitet zu Ihrer vollsten Zufriedenheit. Nur beim Lesen technischer Dokumentationen hat der sehbehinderte Mitarbeiter immer wieder Probleme. In diesem Falle kann er regelmäßig und dauerhaft eine Vorlesehilfe als Assistenz bekommen, die ihm die wichtigsten Dokumente vorliest.

Was ist eine Arbeitsassistenz?

Die Arbeitsassistenz ist eine Unterstützung am Arbeitsplatz, die regelmäßig und dauerhaft benötigt wird. Typisch sind z. B. Vorleser für Sehbehinderte.

Für welche Beschäftigungsverhältnisse kann eine Arbeitsassistenz in erster Linie beantragt werden?

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Std./Woche
- Befristete Beschäftigung mit einer Dauer von mehr als 8 Wochen
- Ausbildung

Wer beantragt die Arbeitsassistenz?

Die Arbeitsassistenz kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer beantragt werden.

Wo und wie wird die Arbeitsassistenz beantragt?

Die Arbeitsassistenz wird beim Integrationsamt beantragt. Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Feststellungsbescheides
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kostenvoranschläge für die Assistenz

Quelle:
§§ 49 und 185 Sozialgesetzbuch IX

Was passiert weiter?

Es kann verschiedene Kostenträger für die Arbeitsassistenz geben. Das Integrationsamt prüft, welcher Kostenträger in Frage kommt und leitet den Antrag entsprechend weiter. Der dann zuständige Reha-Träger entscheidet über Höhe und Dauer.

Wer stellt die Arbeitsassistenz ein?

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer kann selbst einen Arbeitsvertrag mit der Assistenzkraft schließen oder beauftragt ein Dienstleistungsunternehmen mit den Assistenzleistungen.

Wie hoch ist der Förderungsbetrag bei der Arbeitsassistenz?

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Unterstützungsbedarf des Schwerbehinderten. Sie soll in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einkommen des Schwerbehinderten stehen und darf daher im Regelfall 50% vom Arbeitgeberbrutto nicht überschreiten.

Arbeitet die Arbeitsassistenz richtig im Betrieb mit?

Die eigentliche Arbeit wird natürlich vom schwerbehinderten Arbeitnehmer verrichtet. Die Arbeitsassistenz soll bestimmte Hilfstätigkeiten verrichten, die es dem Schwerbehinderten ermöglichen, seine Arbeitsleistung zu erbringen.

Kann die Arbeitsassistenz ohne Zustimmung des Arbeitgebers in den Betrieb kommen?

Der Arbeitgeber entscheidet, wer in seinem Betrieb als Arbeitsassistenz arbeiten darf. Er gibt seine schriftliche Zustimmung zur Arbeitsassistenz.

Quelle:
§§ 49 und 185 Sozialgesetzbuch IX,
§ 17 Abs. 1a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Unterstützte Beschäftigung

Unterstütze Beschäftigung ist eine Fördermöglichkeit, die für behinderte Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf eine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und damit eine Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen ermöglichen soll.

Was ist Unterstützte Beschäftigung?

Unterstützte Beschäftigung ist die individuelle betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Begleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Für wen ist die Unterstütze Beschäftigung geeignet?

Sie richtet sich vor allem an behinderte Schulabgänger aus Förder- und Sonderschulen sowie an behinderte Menschen, für die sonst nur eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen möglich wäre und bei denen durch die Qualifikation eine Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt in Aussicht steht.

Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Die Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung (Phase I) werden vom zuständigen Reha-Träger (i. d. R. der Agentur für Arbeit) im Rahmen einer Maßnahme gefördert. Wenn nach der Qualifizierungsphase ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande kommt und eine fortgesetzte Unterstützung zur Stabilisierung und Sicherung erforderlich ist, haben schwerbehinderte Beschäftigte Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Berufsbegleitung durch das Integrationsamt (sog. Phase II der Unterstützten Beschäftigung). Daneben stehen bei Bedarf auch die übrigen Leistungen des Integrationsamtes (z. B. bei außergewöhnlichen Belastungen) zur Verfügung.

Wer beantragt die Förderung?

Die Förderung beantragt der behinderte Mensch selbst.

Wo wird die Förderung beantragt?

Die Förderung der Phase I wird durch den zuständigen Reha-Träger (i. d. R. die Agentur für Arbeit) genehmigt und finanziert. Die Berufsbegleitung (Phase II) wird beim Integrationsamt beantragt.

Quelle:
§ 55 Sozialgesetzbuch IX

Gebärdensprachdolmetscher

Die regelmäßige und dauerhafte Beauftragung von Gebärdensprachdolmetschern zur Verbesserung der Kommunikation im Betrieb ist eine besondere Hilfe für gehörlose Mitarbeiter. Doch auch zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses kann der gezielte Einsatz eines Gebärdendolmetschers sinnvoll und notwendig sein.

Für welche Zwecke sollte ein Dolmetscher beauftragt werden?

Der Gebärdensprachdolmetscher wird vor allem dann gebraucht, wenn es um bedeutende und formal wichtige Inhalte im Betrieb geht.

Wer bestellt den Dolmetscher?

Der Gebärdendolmetscher kann durch den Arbeitnehmer (Förderung Agentur für Arbeit) oder den Arbeitgeber (Förderung Integrationsamt) bestellt werden.

Wer bezahlt den Dolmetscher?

Es können verschiedene Kostenträger in Frage kommen. Der Arbeitgeber stellt vor dem geplanten Dolmetschereinsatz einen Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Träger der beruflichen Rehabilitation (z. B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherung) oder der örtlichen Fürsorgestelle/beim Integrationsamt. Reha-Träger oder örtliche Fürsorgestelle/Integrationsamt prüfen den Antrag und leiten ihn – sofern keine eigene Zuständigkeit gegeben ist – an die zuständige Stelle weiter.

Wo kann man Dolmetscher bestellen?

In Schleswig-Holstein gibt es neben freiberuflich tätigen Dolmetschern auch eine Dolmetscherlandeszentrale beim Gehörlosen-Verband in Kiel:
Telefon: 04 31 6 45 61
Bildtelefon: 04 31 64 346 56
Fax: 0431 68 88 52
E-Mail: dolmetschen@gv-sh.de

Was muss bei der Bestellung von Dolmetschern beachtet werden?

Dolmetscherbestellungen sollten immer möglichst rechtzeitig erfolgen. Dabei sollte der Dolmetscher Folgendes wissen:

- Ort und Zeit des Einsatzes
- Thema des Einsatzes
- Weiblicher oder männlicher Dolmetscher?
- Handy- oder Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse des Gehörlosen

Quelle:
§ 26 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)
§ 49 Sozialgesetzbuch

Fortbildung und Schulungen

Das Berufsleben ist durch regelmäßige Neuentwicklungen von Maschinen, Systemen und Arbeitsverfahren gekennzeichnet. Ein lebenslanges Lernen der Arbeitnehmer ist daher gefordert. Schwerbehinderte Mitarbeiter sollen dabei durch eine entsprechende Förderung unterstützt werden.

Für welche Schulungen und Fortbildungen gibt es eine Förderung?

Gefördert werden Fortbildungen und Schulungen von Schwerbehinderten, wenn sie

- dem Erhalt und der Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse,
- der Anpassung an die technische Entwicklung
- hrem beruflichen Aufstieg dienen.

Wer beantragt die Förderung?

Die Förderung für Fortbildung beantragt der Schwerbehinderte selbst.

Wo wird die Förderung beantragt?

Die Förderung wird beim Integrationsamt beantragt.
Folgende Unterlagen sind notwendig:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Gleichstellungsbescheids
- Kopie des Feststellungsbescheids
- Kopie des Arbeitsvertrags
- Unterlagen über die Fortbildung
- Kostenvoranschlag
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass die geplante Fortbildung notwendig ist.

Was wird gefördert?

Gefördert werden vor allem die behinderungsbedingten Mehrkosten für den schwerbehinderten Arbeitnehmer. Ein Beispiel: Ein gehörloser Fortbildungsteilnehmer bekommt die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher gefördert. Eine volle Kostenübernahme kann für die Maßnahmen erfolgen, die von den Integrationsämtern als förderfähig anerkannt sind.

Quelle:
§ 24 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Förderung bei außergewöhnlichen Belastungen

In besonderen Fällen kann dem Arbeitgeber ein finanzieller Aufwand entstehen, weil ein schwerbehinderter Beschäftigter eine besondere Betreuung braucht oder eine deutlich verminderte Leistungsfähigkeit besitzt. In beiden Fällen können Zuschüsse beantragt werden.

Was bedeutet besonderer Betreuungsaufwand?

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass ein Schwerbehinderter durch Kollegen oder durch einen externen Betreuer am Arbeitsplatz persönlich unterstützt werden muss. Dadurch entsteht ein besonderer Betreuungsaufwand.

Was bedeutet Minderleistung?

Eine Minderleistung liegt dann vor, wenn ein Schwerbehinderter trotz optimaler Arbeitsplatzausstattung und sonstiger Hilfen auf Grund seiner Behinderung regelmäßig deutlich hinter den Arbeitsleistungen anderer Mitarbeiter zurückbleibt.

Wo kann eine Förderung beantragt werden?

Ein besonderer Betreuungsaufwand und/oder eine Minderleistung werden als außergewöhnliche Belastungen für den Arbeitgeber gewertet. Hierfür kann der Arbeitgeber zunächst formlos eine Förderung beim Integrationsamt beantragen.

Wie geht es weiter?

Die örtliche Fürsorgestelle und/oder der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes besichtigen den Arbeitsplatz. Das Integrationsamt stellt dem Arbeitgeber das entsprechende Antragsformular zu und bearbeitet den Vorgang nach erneutem Eingang.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung und ihre Dauer in Fällen der außerordentlichen Belastungen sind individuell festzulegen. Sie richtet sich nach einer Reihe von Faktoren, die im Einzelfall zu beachten sind.
Grundvoraussetzung ist, dass das gezahlte Entgelt tariflich oder ortsüblich ist und ein vertretbares Austauschverhältnis von Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt in Bezug auf die vorhandene Erwerbsfähigkeit besteht. D. h., die erbrachte Arbeitsleistung muss mindestens 50% der dem Arbeitsentgelt zugrunde liegenden Arbeitsleistung entsprechen. Insgesamt soll die Höhe der jährlichen Leistung zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen des Arbeitgebers (also Minderleistung plus besonderer Betreuungsaufwand) 50% des Bruttojahreseinkommens des schwerbehinderten Menschen nicht überschreiten.

Quelle:
§ 185 Sozialgesetzbuch IX,
§ 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

Zusatzurlaub und Kündigungsschutzverfahren

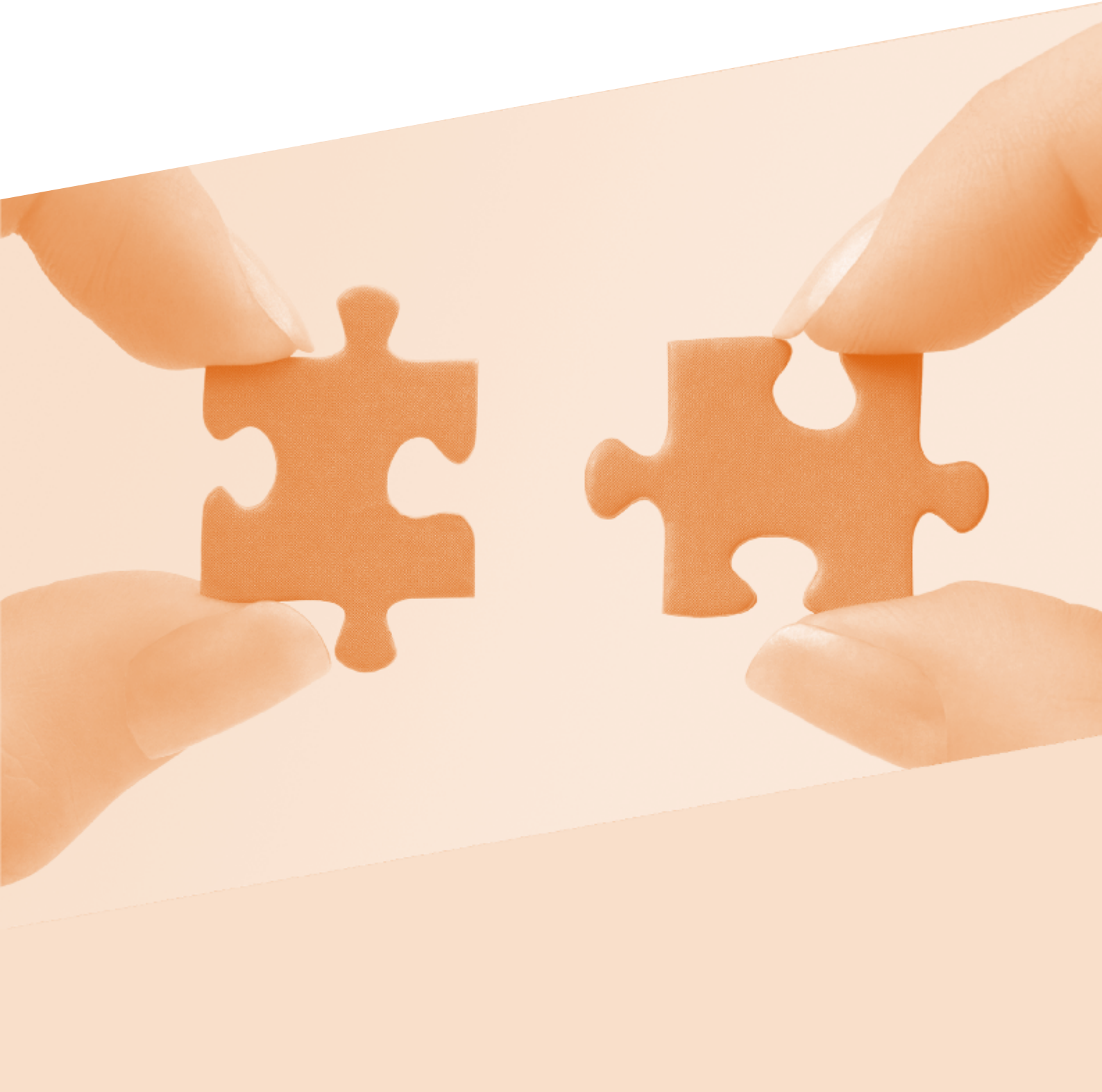

Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte Menschen, d. h. Menschen, die einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr haben, erhalten zusätzlichen Urlaub.

Im Folgenden bekommen Sie einige zusätzliche Informationen zu diesem Thema.

Wer bekommt Zusatzurlaub?

Menschen mit einer für das ganze Kalenderjahr anerkannten Schwerbehinderung erhalten einen Zusatzurlaub von 5 Tagen. Die Urlaubstage treten zu dem Grundurlaub hinzu, der den Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach gesetzlichen Bestimmungen ohnehin zusteht.

Haben Gleichgestellte auch Zusatzurlaub?

Nein. Gleichgestellte sind von der Zusatzurlaubsregelung ausgeschlossen.

Wie verteilt sich der Zusatzurlaub?

Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Arbeitet er z. B. an 4 Tagen in der Woche, stehen ihm auch nur 4 Tage Zusatzurlaub zu. Verteilt sich die Wochenarbeitszeit auf 6 Tage, beträgt der Zusatzurlaub ebenfalls 6 Tage. Die Urlaubsdauer ist aber immer auf eine Arbeitswoche begrenzt.

Was passiert, wenn eine Schwerbehinderung nicht das ganze Jahr vorliegt?

Wenn die Schwerbehinderteneigenschaft nicht für das ganze Kalenderjahr vorliegt, dann hat der Schwerbehinderte für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs.
Entstehen bei dieser Berechnung Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, so werden sie auf volle Urlaubstage aufgerundet.

Quelle:
§ 208 Sozialgesetzbuch IX,
§ 151 Sozialgesetzbuch IX

Was passiert, wenn eine Schwerbehinderung rückwirkend festgestellt wird?

Es kann vorkommen, dass längere Zeit für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gebraucht und diese erst rückwirkend festgestellt wird. In einem solchen Fall hat der Schwerbehinderte auch rückwirkend Anspruch auf Zusatzurlaub. Höchstens allerdings für das letzte abgelaufene Jahr.

Was muss der Arbeitnehmer in einem solchen Falle tun?

Ein Arbeitnehmer, der einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt hat, seinen Bescheid aber noch nicht bekommen hat, muss gegenüber seinem Arbeitgeber den Anspruch auf Zusatzurlaub geltend machen, d. h. möglichst schriftlich darauf hinweisen, dass ihm später als anerkanntem Schwerbehinderten der Zusatzurlaub zu gewähren ist.

Was passiert, wenn die Schwerbehinderten-eigenschaft aberkannt wird?

Es kommt nicht selten vor, dass eine Schwerbehinderteneigenschaft nach einer gewissen Zeit aberkannt wird. Dann hat der vormals Schwerbehinderte Anspruch auf Zusatzurlaub bis zum 3. Kalendermonat nach Wirksamwerden des Bescheides, mit dem seine Schwerbehinderteneigenschaft aufgehoben wurde.

Quelle:
§§ 199 und 208 Sozialgesetzbuch IX

Kündigungsschutzverfahren bei Schwerbehinderten

Oft wird behauptet, schwerbehinderten Menschen könne nicht gekündigt werden. Diese Aussage ist natürlich falsch. Richtig ist, dass die Kündigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen einer Zustimmung durch die örtliche Fürsorgestelle bedarf. In der folgenden Übersicht sehen Sie, wie ein Kündigungsschutzverfahren bei schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeitern ablaufen muss.

Was will der Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber beabsichtigt eine

- Änderungskündigung
- ordentliche Kündigung oder
- außerordentliche Kündigung.

Wen muss der Arbeitgeber informieren?

Der Arbeitgeber muss

- die Schwerbehindertenvertretung und
- den Betriebsrat/Personalrat/Mitarbeitervertretung unverzüglich und umfassend informieren.

Was muss der Arbeitgeber beantragen?

Der Arbeitgeber muss bei der örtlichen Fürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung **schriftlich** beantragen.

Was macht die örtliche Fürsorgestelle?

Zur konkreten Ermittlung des Sachverhaltes befragt die örtliche Fürsorgestelle den schwerbehinderten Arbeitnehmer, die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebsrat/Personalrat/Mitarbeitervertretung und den Arbeitgeber. Im Dialog mit allen Beteiligten wird versucht, eine Klärung und Einigung zu erzielen.

Wer kann zusätzlich eingeschaltet werden?

Die örtliche Fürsorgestelle kann zusätzlich einen technischen Beratungsdienst, das Integrationsamt, den Betriebsarzt, das Gesundheitsamt oder einen Integrationsfachdienst zu Rate ziehen.

Wer entscheidet?

Die örtliche Fürsorgestelle stimmt der Kündigung zu bzw. lehnt sie ab.

Was ist danach noch zu beachten?

Der Arbeitgeber muss bei einer ordentlichen Kündigung und einer ordentlichen Änderungskündigung innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zustimmung kündigen. Bei einer außerordentlichen Kündigung muss der Arbeitgeber unverzüglich nach Bekanntgabe der Zustimmung kündigen.

Was können Sie als Arbeitgeber tun, wenn die örtliche Fürsorgestelle der Kündigung nicht zustimmt?

Bei Nichtzustimmung können Sie als Arbeitgeber Widerspruch einlegen.

Was können Sie als Arbeitnehmer tun, wenn die örtliche Fürsorgestelle der Kündigung zustimmt?

Bei Zustimmung durch die örtliche Fürsorgestelle können Sie als Arbeitnehmer Widerspruch einlegen.

Wo legen Sie Widerspruch ein?

Sie legen den Widerspruch bei der örtlichen Fürsorgestelle oder beim Integrationsamt im Sozialministerium ein.

Welche Frist müssen Sie einhalten?

Sie müssen den Widerspruch innerhalb eines Monats einlegen.

Wie geht es dann weiter?

Unter Anhörung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheidet der beim Integrationsamt gebildete Widerspruchsausschuss über den Widerspruch.

Was können Sie tun, wenn Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird?

Wenn der Widerspruchsausschuss Ihren Widerspruch zurückweist, dann können Sie beim Verwaltungsgericht dagegen klagen.

Wann müssen Sie keine Zustimmung der örtlichen Fürsorgestelle beantragen?

Sie müssen **keine** Zustimmung zur Kündigung bei der Fürsorgestelle beantragen, wenn:

- der Arbeitnehmer noch in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung ist
- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einvernehmlich ist (Aufhebungsvertrag)
- ein befristeter Arbeitsvertrag ausläuft
- der schwerbehinderte Arbeitnehmer selbst kündigt
- eine witterungsbedingte Kündigung ausgesprochen wird.

Quelle:
§§ 168 bis 175 Sozialgesetzbuch IX

Die Aufgaben der Institutionen

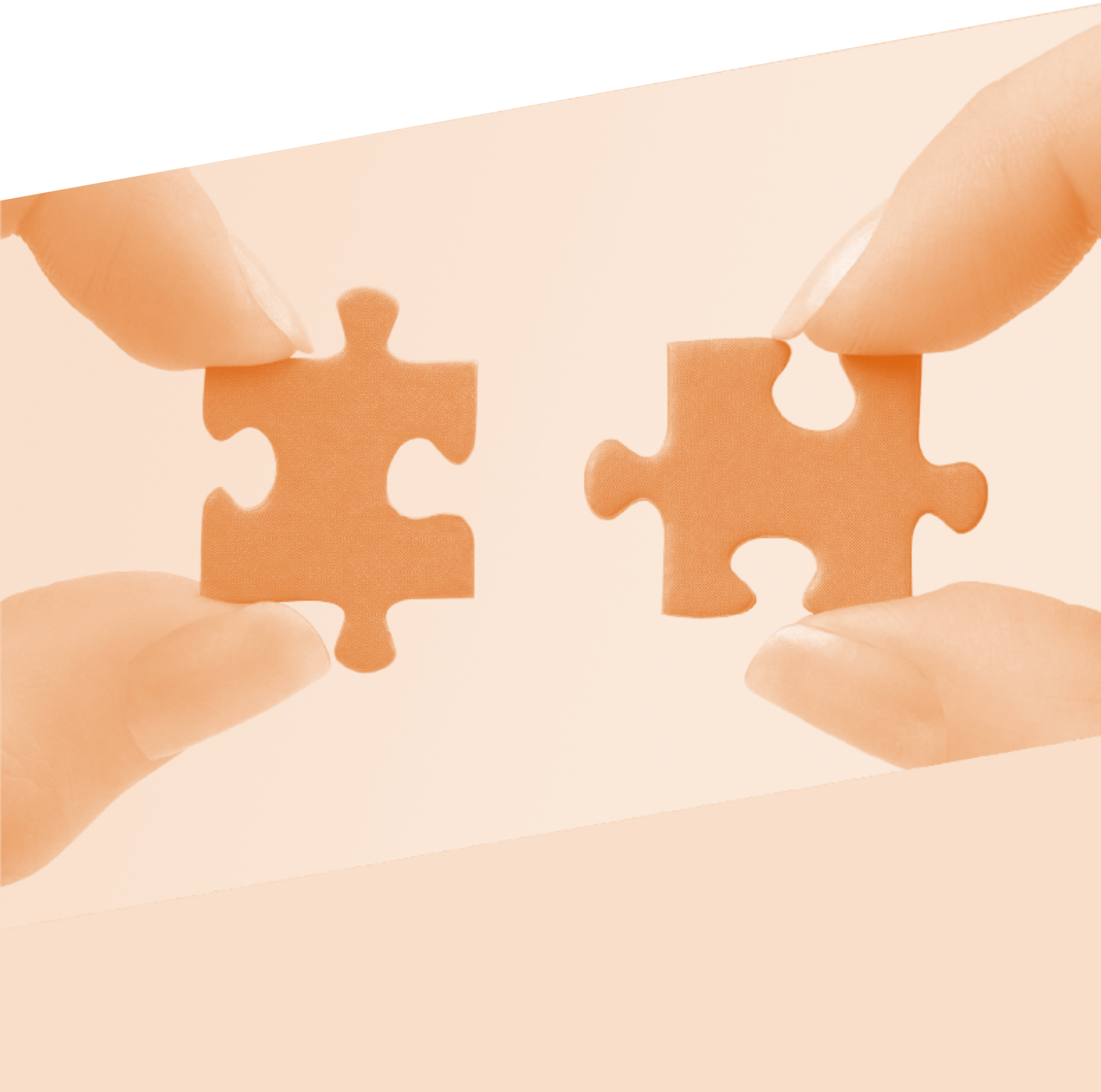

Die Aufgaben der Agentur für Arbeit

Wenn es um schwerbehinderte Menschen im Betrieb geht, dann sind es vor allem die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste, mit denen Sie und Ihr schwerbehinderter Mitarbeiter vorrangig zu tun haben. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Aufgaben dieser Institutionen in Kurzform vor.

Welche Aufgaben hat die Agentur für Arbeit im Zusammenhang mit schwerbehinderten Menschen?

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter haben vor allem die Aufgabe, schwerbehinderte Menschen beruflich zu integrieren. Zu dieser Aufgabe gehören:

- Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung von schwerbehinderten Menschen
- Beratung von Arbeitgebern bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen
- Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

Was hat die Agentur für Arbeit mit der Gleichstellung zu tun?

Die Agentur für Arbeit entscheidet, ob ein behinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 30, aber unter 50 den schwerbehinderten Menschen gleichzustellen ist.

Was ist der Technische Beratungsdienst?

Die Agentur für Arbeit beschäftigt technische Berater mit entsprechender Ausbildung. Dieser Fachdienst steht den Vermittlungsfachkräften zur Verfügung, wenn sich Fragen zur behindertengerechten Ausgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen ergeben. Interessierte Arbeitgeber können sich von den erfahrenen Fachleuten für technische und arbeitswissenschaftliche Fragen beraten lassen. Auch lässt sich in vielen Fällen Arbeitslosigkeit durch Umorganisation oder den Einsatz von technischen Arbeitshilfen vermeiden. Ihr persönlicher Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit hilft Ihnen gerne weiter.

Wie kann ich mit der Agentur für Arbeit Kontakt aufnehmen?

Die für Sie und Ihre Region zuständige Agentur finden Sie auf der Seite 47.

Quelle:
§ 187 Sozialgesetzbuch IX

Die Aufgaben der Jobcenter

Das SGB II bietet zahlreiche Möglichkeiten, behinderte Arbeitnehmer bei der Eingliederung in Beschäftigung besonders zu unterstützen, denn die Leistungen sind so auszurichten, dass behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

Welche Aufgaben haben die Jobcenter im Zusammenhang mit schwerbehinderten Menschen?

Die Jobcenter haben vor allem die Aufgabe, schwerbehinderte Menschen beruflich zu integrieren.

Zu dieser Aufgabe gehören:

- Beratung und Arbeitsvermittlung bei schwerbehinderten Menschen
- Die Beratung von Arbeitgebern bei der Besetzung von Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen
- Die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB II?

Bei einem Erstkontakt wird immer zunächst geklärt, ob ein Rehabilitationsbedarf vorliegt und somit der zuständige Rehabilitationsträger einzuschalten ist. Liegt kein Rehabilitationsbedarf vor, werden benötigte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben direkt durch die Jobcenter erbracht.

Wie kann ich mit dem Jobcenter Kontakt aufnehmen?

Das für Sie und Ihre Region zuständige Jobcenter finden Sie auf der Seite 48 f.

Die Aufgaben des Integrationsamtes

Welche Aufgaben hat das Integrationsamt?

Das Integrationsamt in Schleswig-Holstein ist Ansprechpartner in allen Belangen von Menschen mit Schwerbehinderung im Berufsleben. Unterstützt wird es dabei von den örtlichen Fürsorgestellen. Das Integrationsamt leistet u. a. die begleitende Hilfe im Arbeitsleben, berät Arbeitgeber in Fragen der Beschäftigung von Schwerbehinderten und bietet ein umfangreiches Schulungsprogramm zum Schwerbehindertenrecht für Schwerbehindertenvertretungen und andere betriebliche Interessenvertreter, aber auch für Vertreter der Arbeitgeberseite an. Das Integrationsamt ist dabei kein eigener Reha-Träger, sondern die Stelle, die eine Zuständigkeitsprüfung in konkreten Situationen vornimmt und nur dann selbst Leistungen übernimmt, wenn kein anderer Kostenträger vorrangig zuständig ist.

Was hat das Integrationsamt mit der Ausgleichsabgabe zu tun?

Das Integrationsamt erhebt die Ausgleichsabgabe und kann diese Mittel für die Unterstützung von Schwerbehinderten im Arbeitsleben einsetzen (Beispiel: Minderleistungszuschuss sowie die weiteren, in dieser Broschüre genannten Leistungen des Integrationsamtes).

Was hat das Integrationsamt mit dem besonderen Kündigungsschutz zu tun?

Das Integrationsamt bearbeitet das Widerspruchverfahren, wenn ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer Widerspruch gegen die Entscheidung der örtlichen Fürsorgestelle in einem Kündigungsschutzverfahren eingelegt hat.

Welche Möglichkeiten bietet das Integrationsamt sonst noch?

Das Integrationsamt unterhält – wie die Agentur für Arbeit – einen technischen Beratungsdienst. Dieser Beratungsdienst berät vor allem in Fragen der behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen.
Mit der psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen als einer Form der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben kann das Integrationsamt die Integrationsfachdienste beauftragen.

Wie kann ich mit dem Integrationsamt Kontakt aufnehmen?

Die Adresse des Integrationsamtes finden Sie auf Seite 46.

Quelle:
§ 185 Sozialgesetzbuch IX

Die Aufgaben der Integrationsfachdienste

Neben der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt sind in Schleswig-Holstein die Integrationsfachdienste für die Integration behinderter Menschen in die Arbeitswelt tätig. Die Integrationsfachdienste arbeiten im Auftrag des Integrationsamtes und der Rehabilitationsträger (z. B. Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung).

Welche Aufgaben haben die Integrationsfachdienste?

Die Integrationsfachdienste – kurz IFD – sollen die Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen in das Erwerbsleben sichern. Dabei decken sie drei Bereiche ab:

- Sicherung von schon bestehenden Beschäftigungsverhältnissen
- Informations- und Beratungsangebote für Arbeitgeber
- Vermittlung von Arbeit

Der IFD steht als neutraler Berater bei allen Fragen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung. Bei Problemen sucht der IFD gemeinsam mit den Beteiligten nach Ursachen und Lösungsmöglichkeiten. Finanziert werden die einzelnen Leistungen des IFD von den jeweils zuständigen Kostenträgern. Das Integrationsamt übernimmt die Kosten für die Sicherung von Arbeitsverhältnissen und die Beratung von Arbeitgebern. Werden die IFD für eine Vermittlung in Arbeit tätig, dann sind Kostenträger für den Einzelfall i. d. R. die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter.

Um wen kümmern sich Integrationsfachdienste?

Die Integrationsfachdienste bieten Hilfen für schwerbehinderte Beschäftigte, Gleichgestellte und Rehabilitanden an.

Was machen die Integrationsfachdienste noch?

Die Integrationsfachdienste unterstützen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beim Übergang von der Schule in den Beruf. Sie kümmern sich auch um Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen.

Wie kann man mit einem Integrationsfachdienst Kontakt aufnehmen?

Die Adressen der Integrationsfachdienste in Schleswig-Holstein finden Sie auf den Seiten 52 ff.

Quelle:
§§ 192 und 193 Sozialgesetzbuch IX

Weitere Unterstützung

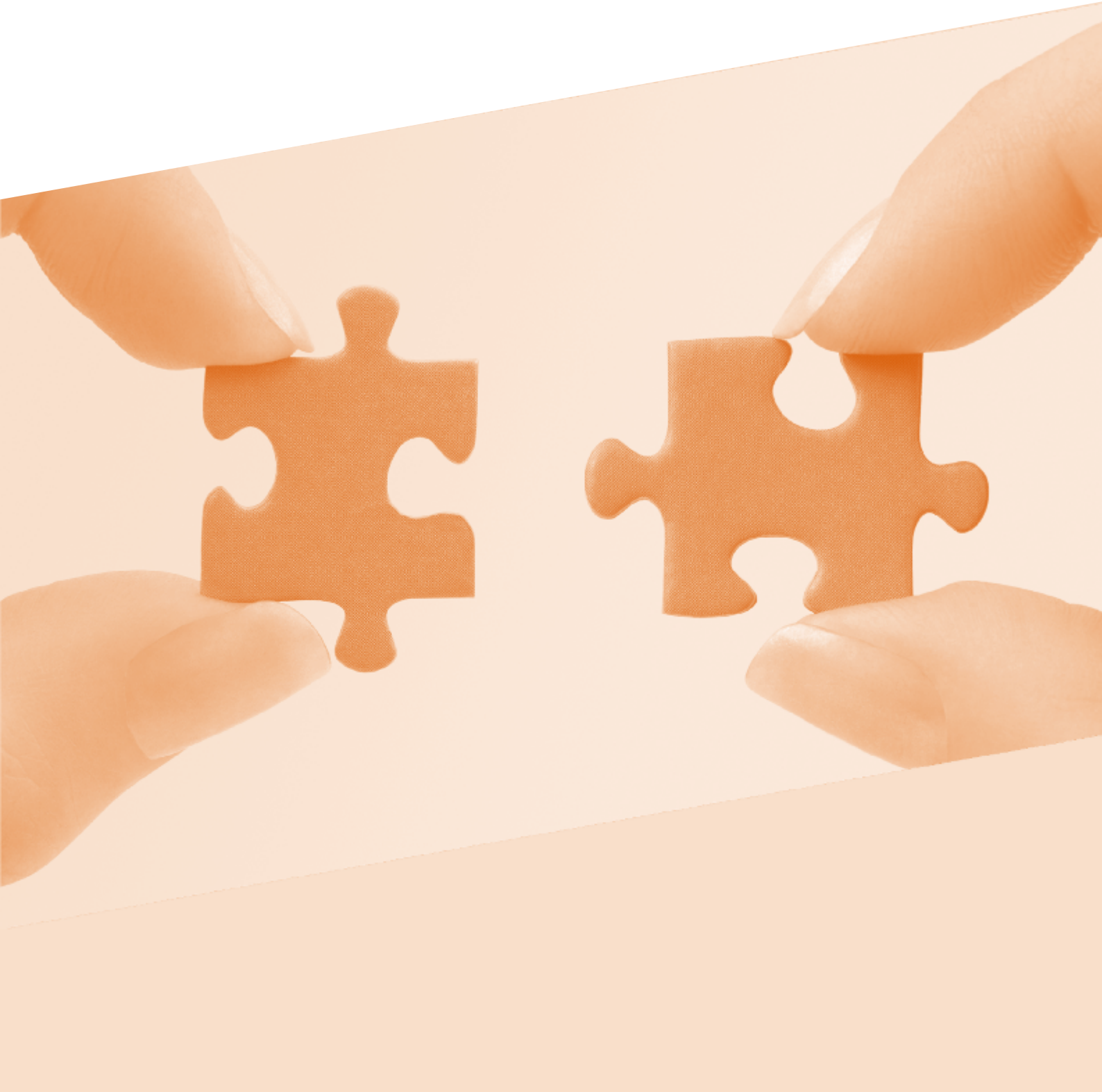

Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs

Das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs berät Unternehmen der schleswig-holsteinischen Wirtschaft zu Inklusion und Arbeitsmarkt. Zudem unterstützt es Menschen mit Schwerbehinderung, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Schleswig-Holstein aufzunehmen.

Was bietet das Aktionsbündnis für Arbeitgeber?

Kostenfreie 1:1 Beratung für Unternehmen

Identifikation, Besetzung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Arbeitnehmende, die schwerbehindert oder gleichgestellt sind

- Information zu Fördermöglichkeiten bei der Besetzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Unterstützung bei der Antragstellung
- Information zu Fragen rund um das Thema Schwerbehindertenvertretung
- Information zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie zur BEM-Prämie des Landes Schleswig-Holstein

Was bietet das Aktionsbündnis für Arbeitnehmende?

Kostenfreie und individuelle Beratung für schwerbehinderte oder diesen gleichgestellten Menschen

- Begleitung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder einem Ausbildungsbetrieb
- Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme
- Individuelles Qualifizierungscoaching zu den Themen Selbstmanagement, Schlüsselqualifikationen, rechtliche Grundlagen, Erschließen von Arbeitsstellen u. a.
- Landesweite Stellenbörse für Menschen mit Behinderung

Wer ist der Auftraggeber?

Das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs ist eine Initiative des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein und wird seit 2012 aus Mitteln des Sondervermögens ‚Ausgleichsabgabe' finanziert. Laufzeit: 1. März 2012 bis 29. Februar 2020.

An wen kann ich mich wenden?

Interessierte Arbeitgeber können sich an die Fachberatungen wenden. Menschen mit Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung können sich bei Interesse an einer Beratung ebenfalls an die Fachberatungen wenden. Bei Interesse an einem Qualifizierungscoaching können sich Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung zudem an die regionalen Qualifizierungscoaches wenden.

Alle Dienstleistungen des Aktionsbündnisses Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs sind kostenfrei. Allgemeine Informationen finden sich auch unter: www.aktionsbuendnis-sh.de.

Die Adressen der Fachberatungen und Qualifizierungscoaches finden Sie auf den Seiten 55 f.

Beratungsstelle handicap

Die Beratungsstelle handicap fördert die Eingliederung und dauerhafte Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung durch die Beratung von betrieblichen Interessenvertretungen rund um die Themen des Schwerbehindertenrechts und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements. Das Angebot umfasst sowohl die aufsuchende Beratung als auch Fachvorträge bei betrieblichen Versammlungen.

Wer kann sich beraten lassen?

Schwerbehindertenvertretungen (SBV), Betriebs- und Personalräte, Mitarbeitervertretungen

Was bietet die Beratungsstelle?

Beratung

- zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der SBV
- zur Einführung und Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)

Unterstützung

- bei der Wahl der SBV
- beim Abschluss von z. B. Inklusionsvereinbarungen
- im betrieblichen Fallmanagement
- bei der Lösung innerbetrieblicher Konflikte (Mediation)

Wer übernimmt die Kosten?

Das Projekt wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Finanziert wird es aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das Angebot ist für Sie kostenfrei.
Laufzeit: 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2022

Wie kann ich mit der Beratungsstelle Kontakt aufnehmen?

Allgemeine Informationen finden sich unter www.arbeitundleben-sh.de/handicap

Die Kontaktdaten zu den Beratern finden Sie auf Seite 57.

Schulungsprogramm Integrationsamt

Das Integrationsamt bietet ein umfangreiches Schulungsprogramm zu den Themen Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung und zum Schwerbehindertenrecht an. Die Seminare vermitteln praxisnahe Informationen, die Sie als Arbeitgeber im Zusammenwirken mit den betrieblichen Interessenvertretungen für die Belange schwerbehinderter Menschen benötigen. Je umfangreicher und besser Sie als Arbeitgeber informiert sind, desto mehr profitiert auch Ihr Betrieb davon.

Wer kann sich schulen lassen?

Personalverantwortliche, Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber, Schwerbehindertenvertretungen (SBV), Betriebs- und Personalräte

Zu welchen Themen wird geschult?

Das Programm bietet ein breites Spektrum an Themen, z. B.:

Kommunikation

- Vermitteln bei Konflikten
- Mobbing

Recht/Sozialgesetzbuch IX

- Zuschüsse bei außergewöhnlichen Belastungen
- Schaffung, Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung
- Schwerbehindertenrecht
- Arbeitsrecht
- Kündigungsschutz
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Umgang mit Gesetzestexten

Nicht sichtbare Behinderungen

- seelische/psychische Erkrankungen und Burnout
- Schwerhörigkeit/Gehörlosigkeit
- Sehbehinderung
- Abhängigkeitserkrankungen

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Welche Kosten entstehen?

Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten trägt der Arbeitgeber. Organisationskosten, Raumkosten und Kosten für die Referenten trägt das Integrationsamt.

Wo kann ich mich anmelden?

Die Seminare des Integrationsamtes werden von der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH organisiert. Anmelde- und Kontaktdaten finden Sie auf Seite 57.

Adressen in Schleswig-Holstein

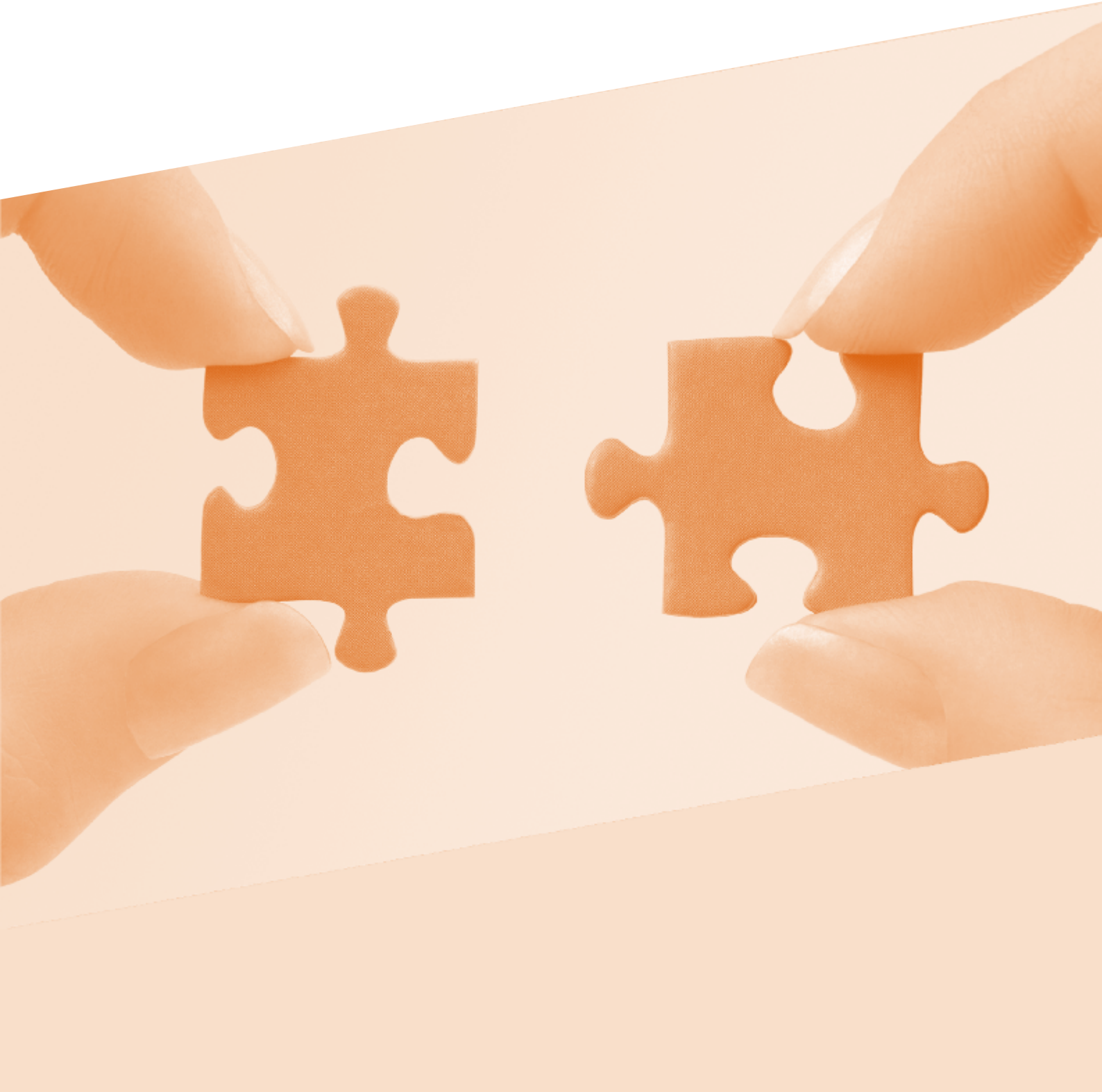

– Stand: August 2019 –

Auf den folgenden Seiten finden Sie Adressen von Institutionen, bei denen Sie Informationen zum Thema schwerbehinderte Menschen im Betrieb erhalten können.

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein
– Integrationsamt –
Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel
Telefon: 0431 988 0
Telefax: 04 31 988 36 34
E-Mail: post.ina@sozmi.landsh.de
Internet: www.schleswig-holstein.de/integrationsamt

Broschürenversand:
Telefon: 04 31 988 5613

Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit
Telefon: 0 800 4 55 55 00* (Arbeitnehmer)
Telefon: 0 800 4 55 55 20* (Arbeitgeber)
* aus dem Festnetz und Mobilfunknetz gebührenfrei

Agentur für Arbeit Bad Oldesloe
Berliner Ring 8–10, 23843 Bad Oldesloe
Telefax: 0 45 31 16 74 99
E-Mail: badoldesloe@arbeitsagentur.de
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Bad Oldesloe,
23841 Bad Oldesloe

Agentur für Arbeit Elmshorn
Bauerweg 23, 25335 Elmshorn
Telefax: 0 41 21 48 05 00
E-Mail: elmshorn@arbeitsagentur.de
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Elmshorn,
25320 Elmshorn

Agentur für Arbeit Flensburg
Waldstr. 2, 24939 Flensburg
Telefax: 04 61 81 93 45
E-Mail: flensburg@arbeitsagentur.de
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Flensburg,
24901 Flensburg

Agentur für Arbeit Heide
Rungholtstr. 1, 25746 Heide
Telefax: 04 81 9 82 75
E-Mail: heide@arbeitsagentur.de
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Heide,
25744 Heide

Agentur für Arbeit Kiel
Adolf-Westphal-Str. 2, 24143 Kiel
Telefax: 04 31 7 09 15 61
E-Mail: kiel@arbeitsagentur.de
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Kiel,
24131 Kiel

Agentur für Arbeit Lübeck
Hans-Böckler-Str. 1, 23560 Lübeck
Telefax: 04 51 58 85 00
E-Mail: luebeck@arbeitsagentur.de
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Lübeck,
23541 Lübeck

Agentur für Arbeit Neumünster
Wittorfer Straße 22–26,
24534 Neumünster
Telefax: 0 43 21 94 34 76
E-Mail: neumuenster@arbeitsagentur.de
Postanschrift:
Agentur für Arbeit Neumünster,
24530 Neumünster

Jobcenter

Jobcenter Dithmarschen
Rungholtstr. 1, 25746 Heide
Telefon: 04 81 98 98 0
Telefax: 04 81 98 99 0
E-Mail:
jobcenter-Dithmarschen@jobcenter-ge.de

Jobcenter Flensburg
Waldstr. 2, 24939 Flensburg
Telefon: 04 61 819 700
Telefax: 04 61 819 910 700
E-Mail:
Jobcenter-Flensburg@jobcenter-ge.de

Jobcenter Herzogtum Lauenburg
Alt-Möllner Str. 2, 23879 Mölln
Telefon: 0 45 42 85 50
Telefax: 0 45 42 8 55 49
E-Mail:
Jobcenter-Herzogtum-Lauenburg@
jobcenter-ge.de

Jobcenter Kiel
Adolf-Westphal-Str. 2, 24143 Kiel
Telefon: 04 31 709 15 25
Telefax: 04 31 709 280 18 60
E-Mail: Jobcenter-Kiel@jobcenter-ge.de

Jobcenter Kreis Nordfriesland
Marktstr. 6, 25813 Husum
Telefon: 0 48 41 67 0
Telefax: 0 48 41 67 457
E-Mail: info@nordfriesland.de

Jobcenter Kreis Pinneberg
Adenauerdamm 1, 25337 Elmshorn
Telefon: 0 41 21 5 78 00 0
Telefax: 0 41 21 5 78 00 120
E-Mail: Jobcenter-KPi@jobcenter-ge.de

Jobcenter Kreis Plön
Behler Weg 23, 24306 Plön
Telefon: 0 45 22 76 46 100
Telefax: 0 45 22 76 46 120
E-Mail:
Jobcenter-Kreis-Ploen@jobcenter-ge.de

Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde
Arsenalstr. 18–22, 24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31 4 38 50
Telefax: 0 43 31 4 38 52 99
E-Mail:
Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde@
jobcenter-ge.de

Jobcenter Kreis Schleswig-Flensburg
Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig
Telefon: 0 46 21 87 0
Telefax: 0 46 21 87 569
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Jobcenter Kreis Segeberg
Kisdorfer Weg 7, 24568 Kaltenkirchen
Telefon: 0 41 91 722 0
Telefax: 0 41 91 722 120
E-Mail:
Jobcenter-Segeberg@jobcenter-ge.de

Jobcenter Lübeck
Hans-Böckler-Str. 1, 23560 Lübeck
Tel: 04 51 5 88 832
Fax: 04 51 5 88-808
E-Mail:
Jobcenter-Luebeck@jobcenter-ge.de

Jobcenter Neumünster
Friedrichstr. 7–19, 24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 5 58 60
Telefax: 0 43 21 5 58 63 40
E-Mail: Jobcenter-Neumuenster@
jobcenter-ge.de

Jobcenter Ostholstein
Janusstraße 5, 23701 Eutin
Telefon: 0 45 21 79 65 5
Telefax: 0 45 21 79 65 600
E-Mail: Jobcenter-Ostholstein@
jobcenter-ge.de

Jobcenter Steinburg
Otto-F.-Alsen-Str. 1a, 25524 Itzehoe
Telefon: 0 48 21 60 47 20
Telefax: 0 48 21 60 47 21 20
E-Mail: Jobcenter-Steinburg-LZ-Itzehoe@
jobcenter-ge.de

Jobcenter Stormarn
Berliner Ring 8–10, 23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31 8 87 50
Telefax: 0 45 31 88 74 34 01
E-Mail: Jobcenter-Stormarn@
jobcenter-ge.de

Örtliche Fürsorgestellen

KREISFREIE STÄDTE

Stadt Flensburg
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Fürsorgestelle
Rathausplatz 1, 24937 Flensburg
Telefon: 04 61 85 (0) 10 63
Telefax: 04 61 85 75 10 63

Landeshauptstadt Kiel
Amt für Familie und Soziales
Fürsorgestelle nach dem
Schwerbehindertenrecht
Stephan-Heinzel-Str. 2, 24116 Kiel
Telefon: 04 31 901 (0) 33 50
Telefon: 04 31 901 (0)- 3 367
Telefax: 04 31 901 74 33 50 oder -33 67

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Wirtschaft und Soziales
Soziale Sicherung
Fürsorgestelle
Kronsforder Allee 2–6, 23560 Lübeck
Telefon: 04 51 122 (0) 45 05
Telefon: 04 51 122 (0) 44 20
Telefon: 04 51 122 (0) 44 31
Telefax: 04 51 122 45 98

Stadt Neumünster
Fachbereich III: Soziale Hilfen
Fürsorgestelle
Großflecken 59, 24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 942 (0) 25 49
Telefon: 0 43 21 942 (0) 25 17
Telefax: 0 43 21 942 25 25

LANDKREISE

Kreis Dithmarschen
Fachdienst Eingliederungshilfe
Fürsorgestelle
Stettiner Straße 30, 25746 Heide
Telefon: 04 81 97 (0) 12 07
Telefax: 04 81 97 22 12 07

Kreis Schleswig-Flensburg
Besondere soziale Leistungen
Fürsorgestelle
Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig
Telefon: 0 46 21 87 (0) 425
Telefax: 0 46 21 87 344

Kreis Herzogtum Lauenburg
FD Soziale Leistungen
Fürsorgestelle für Kriegsopfer und
Schwerbehinderte
Barlachstr. 2, 23909 Ratzeburg
Telefon: 0 45 41 8 88 (0) 349
Telefax: 0 45 41 8 88 (0) 306

Kreis Nordfriesland
Fachdienst Soziales, Verwaltung und
sonstige Soziale Hilfen
Fürsorgestelle für Behinderte
Marktstr. 6, 25813 Husum
Telefon: 0 48 41 6 75 47
Telefax: 0 48 41 67 89 15 47

Kreis Ostholstein
Fachdienst Soziale Hilfen
Fürsorgestelle
Lübecker Straße 41, 23701 Eutin
Telefon: 0 45 21 788 (0) 5 05
Telefax: 0 45 21 788 9 65 05
Telefon: 0 45 21 788 (0) 489
Telefax: 0 45 21 788 9 64 89

Kreis Pinneberg
Fachdienst Soziales
Fürsorgestelle für Schwerbehinderte
Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn
Telefon: 0 41 21 45 02 (0) 34 75
Telefax: 0 41 21 45 02 9 34 75

Kreis Plön
Amt für Soziales
Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen
Hamburger Straße 17–18, 24306 Plön
Telefon: 0 45 22 743 (0) 586
Telefon: 0 45 22 743 (0) 483
Telefax: 0 45 22 743 95-586 oder 483

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Soziale Sicherung
Fürsorgestelle für Kriegsopfer und Behinderte
Kaiserstr. 8, 24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31 202 (0) 662
Telefon: 0 43 31 202 436
Telefon: 0 43 31 202 12 67
Telefax: 0 43 31 202 447

Kreis Segeberg
Fachdienst Soziale Sicherung
Fürsorgestelle
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg
Telefon: 0 45 51 951 (0) 668
Telefon: 0 45 51 951 (0) 378
Telefax: 0 45 51 951 9 98 49

Kreis Steinburg
Kreissozialamt
örtliche Fürsorgestelle
Karlstr. 3, 25524 Itzehoe
Aufgabenerledigung durch den Kreis Dithmarschen

Kreis Stormarn
Fachdienst Sonstige soziale Leistungen
Fürsorgestelle
Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31 160 (0) 1430
Telefax: 0 45 31 160 77 1430

Integrationsfachdienste

KREISFREIE STÄDTE

Flensburg
Westerallee 137, 24941 Flensburg
Telefon: 04 61 14 61 43 0
Telefax: 04 61 14 61 43- 36
E-Mail: info@bib-flensburg.de

Lübeck
Fünfhausen 1, 23552 Lübeck
Telefon: 04 51 70 75 70
Telefax: 04 51 7 07 57 29
E-Mail: info@ifd-integra.de

Kiel
Raiffeisenstr. 1, 24103 Kiel
Telefon: 04 31 5 12 62
Telefax: 04 31 55 65 74
E-Mail: info@ifd-kiel.de

Neumünster
Wrangelstr. 12, 24539 Neumünster
Telefon: 0 43 21 8 52 52 90
Telefax: 0 43 21 8 52 52 95
E-Mail: ifd@bruecke-ggmbH.de

LANDKREISE

Kreis Dithmarschen
Süderstr. 10, 25746 Heide
Telefon: 04 81 42 15 29 42
Telefax: 04 81 42 15 29 45
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

Kreis Herzogtum-Lauenburg
Grabauer Str. 27a, 21493 Schwarzenbek
Telefon: 0 41 51 89 34 0
Telefax: 0 41 51 89 34 22
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

Kreis Nordfriesland
Am Binnenhafen 60, 25813 Husum
Telefon: 0 48 41 8 12 41
Telefax: 0 48 41 87 15 08
E-Mail: info@ifd-husum.de

Schmiedestr. 11 (NIC-Gebäude),
25899 Niebüll
Telefon: 0 46 61 90 24 04
Telefax: 0 46 61 90 24 06
E-Mail: info@ifd-niebuell.de

Kreis Ostholstein
Bahnhofstr. 1, 23701 Eutin
Telefon: 0 45 21 7 96 72 15 216
Telefax: 0 45 21 7 96 72 17
E-Mail: info@ifa-integra.de

Schuhstr. 61, 23758 Oldenburg
Telefon: 0 43 61 62 65 68
Telefax: 0 43 61 62 69 56
E-Mail: info@ifd-integra.de

Kreis Pinneberg
Flamweg 42 a, 25335 Elmshorn
Telefon: 0 41 21 4 75 61 50
Telefax: 0 41 21 4 75 61 60
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

Kreis Plön
Markt 4, 24211 Preetz
Telefon: 0 43 42 30 90 80
Telefax: 0 43 42 3 09 08 61
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde
An den Reesenbetten 13,
24782 Büdelsdorf
Telefon: 0 43 31 13 23 10
Telefax: 0 43 31 13 23 15
E-Mail: daniel.grade@bruecke.org

Kreis Schleswig-Flensburg
Stadtweg 45, 24837 Schleswig
Telefon: 0 46 21 96 37 0
Telefax: 0 46 21 96 37 12
E-Mail:
info@integrationsfachdienst-sl-fl.de

Reeperbahn 4, 24376 Kappeln
Telefon: 0 46 42 92 26 83
Telefax: 0 46 42 92 39 35
E-Mail:
info@integrationsfachdienst-sl-fl.de

Kreis Segeberg
Glashütter Damm 50, 22850 Norderstedt
Telefon: 040 5 55 58 00
Telefax: 040 55 55 80 20
E-Mail: info@ifd-segeberg.de

Kreis Steinburg
Wilhelm-Biel-Str. 5, 25524 Itzehoe
Telefon: 0 48 21 67 91 0
Telefax: 0 48 21 67 91 30
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

Kreis Stormarn
Große Str. 28–30. 22926 Ahrensburg
Telefon: 0 41 02 21 15 21
Telefax: 0 41 02 21 15 20
E-Mail: info@ifd-stormarn.de

Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs

Projektleitung

gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
Institut der Unternehmensverbände Nord e. V.
Paradeplatz 9, 24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31 13 19 16
E-Mail: aktionsbuendnis@gefas-uv.de
Internet: aktionsbuendnis-sh.de

Fachberatung für Unternehmen und Menschen mit Schwerbehinderung

Stadt Flensburg und
Kreis Schleswig-Flensburg
gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
Institut der Unternehmensverbände Nord e. V.
Eckernförder Landstraße 65,
24941 Flensburg
Telefon: 04 61 50 09 45 49

Kreis Nordfriesland
Marktstraße 6, 25813 Husum
Telefon: 0 48 41 6 73 30

Kreise Stormarn und
Herzogtum Lauenburg
gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
Institut der Unternehmensverbände Nord e. V.
Rögen 54, 23843 Bad Oldesloe
Telefon: 0 45 31 8 92 91 11

Kreise Pinneberg und Segeberg
gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
Institut der Unternehmensverbände Nord e. V.
Stubbenhuk 16, 25335 Elmshorn
Telefon: 0 41 21 2 66 73 44

Kreise Dithmarschen und Steinburg
gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
Institut der Unternehmensverbände Nord e. V.
Süderdamm 1–3, 25746 Heide
Telefon: 04 81 78 70 20 44

Kreis Rendsburg-Eckernförde und
Stadt Neumünster
gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
Institut der Unternehmensverbände Nord e. V.
Paradeplatz 9, 24768 Rendsburg
Telefon: 0 43 31 13 19 18

Stadt Kiel und Kreis Plön
gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
Institut der Unternehmensverbände Nord e. V.
Wittland 2–4, 24109 Kiel
Telefon: 04 31 60 05 07 40

Stadt Lübeck und Kreis Ostholstein
gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik
Institut der Unternehmensverbände Nord e. V.
Moislinger Allee 7, 23558 Lübeck
Telefon: 04 51 80 70 86 85

Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs

Qualifizierungscoaches für Menschen mit Schwerbehinderung mit Interesse an einem individuellen Coaching auf dem Weg in Arbeit oder Ausbildung

Stadt Flensburg und Kreis Nordfriesland
IFD/BIB gGmbH
Westerallee 137, 24941 Flensburg
Telefon: 04 61 1 46 43 28

Kreise Steinburg und Dithmarschen
IFD/Brücke Schleswig-Holstein gGmbH
Wilhelm-Biel-Str. 5, 25524 Itzehoe
Telefon: 0 48 21 67 91 40

Kreis Rendsburg Eckernförde
IFD/Brücke Rendsburg Eckernförde e. V.
An den Reesenbetten 13,
24782 Büdelsdorf
Telefon: 0 43 31 13 23 16

Kreis Plön
IFD/Brücke Schleswig-Holstein gGmbH
Markt 4, 24211 Preetz
Telefon: 0 43 42 3 09 08 69

Kreise Stormarn und Segeberg
IFD/AWO Neue Arbeit gGmbH
Große Straße 28–30, 22926 Ahrensburg
Telefon: 0 41 02 2 11 54 31

Kreis Schleswig-Flensburg
IFD Schleswig-Flensburg gGmbH
Stadtweg 45, 24837 Schleswig
Telefon: 0 46 21 96 37 20

Stadt Neumünster
IFD/Brücke Neumünster gGmbH
Wrangelstraße 12, 24539 Neumünster
Telefon: 0 43 21 8 52 52 92

Stadt Kiel
IFD/Berufliche Integration Kiel gGmbH
Raiffeisenstr. 1, 24103 Kiel
Telefon: 04 31 5 12 62

Stadt Lübeck und Kreis Ostholstein
IFD/integra gGmbH
Fünfhausen 1, 23552 Lübeck
Telefon: 04 51 70 75 70

Kreis Pinneberg
IFD/Brücke Schleswig-Holstein gGmbH
Flamweg 42 a, 25335 Elmshorn
Telefon: 0 41 21 4 75 61 52

Beratungsstelle handicap

Beratungsstelle handicap Schleswig-Holstein
Legienstraße 22, 24103 Kiel
Telefon: 04 31 51 95 175
Telefon: 04 31 51 95 176
Telefon: 04 31 51 95 162
Telefon: 04 31 51 95 163
E-Mail: handicap@sh.arbeitundleben.de

Schulungsangebot Integrationsamt

Nutzen Sie für Ihre Anmeldung das Online-Buchungssystem:
www.integrationsamt-kiel-seminare.de
Fragen rund um die Seminarorganisation und das Anmeldeverfahren beantwortet:

Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH
Einsteinstraße 1, 24118 Kiel
Telefon: 04 31 800 96 40
Telefax: 04 31 800 96 56
E-Mail: integrationsamt-sh@faw.de